

**Bericht der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten
für den Zeitraum 2019/2020**

für die Große Kreisstadt Wangen im Allgäu

für die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

für die Gemeinde Achberg

für den Zweckverband Tourismus Württembergisches Allgäu

für den Zweckverband Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe

für die Hospitalstiftung Zum Heiligen Geist



HOSPITALSTIFTUNG ZUM HEILIGEN GEIST



**Stadt Wangen im Allgäu
Amt für Prüfung und Datenschutz
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Eva Velthuis und Julian Schmidberger
Marktplatz 1, 88239 Wangen im Allgäu
07522 / 74 – 283**

datenschutz@wangen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	3
2. Der Behördliche Datenschutzbeauftragte	4
2.1 Interkommunale Zusammenarbeit und organisatorische Zuordnung.....	4
2.2 Ausstattung und Qualifizierung	4
2.3 Aufgaben des DSB.....	5
2.3.1 Unterrichtung und Beratung hinsichtlich der Durchführung der DSGVO.....	5
2.3.2 Überwachung und Einhaltung der Verordnung	5
2.3.3 Beratung auf Anfrage im Zusammenhang mit der Datenschutz- Folgenabschätzung	5
2.3.4 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.....	5
3. Informationsaustausch	7
3.1 Kommunales Netzwerk Datenschutz FH Kehl.....	7
3.2 Kommunale Spitzenverbände wie Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag	7
3.3 Gründung UAG Datenschutz / Sprengel.....	7
4. Anwendung und Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung	10
4.1 Rechtmäßigkeit	10
4.2 Grundsätze	11
4.3 Informationspflicht und Betroffenenrechte gem. Art. 12 bis 14 DSGVO.....	11
4.4 Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gem. Art. 28. DSGVO	12
4.5 Verarbeitungsverzeichnis gem. Art. 30 DSGVO.....	12
4.6 Datenpannen gem. Art. 33/ 34 DSGVO	12
4.7 Datenschutzfolgeabschätzung gem. Art. 35 DSGVO.....	13
4.8 Dienstanweisung	13
5. Verschiedenes zum Datenschutz aus der Praxis.....	14
5.1 Corona	14
5.1.1 Allgemeines.....	14
5.1.2 DSGVO auch für die Polizei bindend?.....	14
5.1.3 Gemeinderatssitzungen als Videokonferenz	14
5.1.4 Volkshochschule	14
5.1.5 Wohnraumarbeit	15
5.2 Überführung alter Akten ins Archiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.....	15
5.3 Verschlüsselter Versand von Erstwählerdaten an Partei.....	15
5.4 Weitergabe von Adressdaten aus „Unternehmensdatenbank“ an Gemeinderatsmitglied für Werbezwecke	15
5.5 Soziale Medien	16
5.6 Kommunale Kindertageseinrichtungen.....	16
5.7 Videoüberwachung.....	16
5.8 Betriebliches Eingliederungsmanagement	17
5.9 Verschlüsselter Versand von Dateien und E-Mails.....	17

5.10 Verschlüsselte Kommunikation über das geschäftliche Smartphone	18
5.11 Umfrage in Rahmen von Bachelorarbeiten	18
5.12 Zugriffe auf Regisafe	18
5.13 Handyparken	18
5.14 Fotos Haushaltsplan.....	19

1. Zusammenfassung

Seit dem 25.05.2018 ist bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die europäische Datenschutz-Grundverordnung anzuwenden. Im Unterschied zur bis dahin geltenden Datenschutzrichtlinie gilt die DSGVO unmittelbar in der gesamten europäischen Union und verhilft zur Durchsetzung eines einheitlichen Datenschutzniveaus, das Unternehmen und Behörden gleichermaßen erfasst.

Dazu hat die Große Kreisstadt Wangen im Allgäu im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu eine gemeinsame Stelle geschaffen. Die Zusammenarbeit der beiden Städte wurde per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung geschlossen. Im Juli 2019 wurde die Zusammenarbeit der Stadt Wangen noch zusätzlich mit der Gemeinde Achberg und dem Zweckverband Tourismus Württembergisches Allgäu vereinbart. Ein Jahr später folgten die Übernahmen der Betreuung der Hospitalstiftung Zum Heiligen Geist in Wangen und dem Zweckverband Neuravensburger Wasserversorgung. Die dazu erforderlichen Stellenanteile wurden entsprechend aufgestockt. Dies zeigt vor allem, dass der Datenschutz in den kommunalen Verwaltungen ernst genommen wird.

Gemäß den Vereinbarungen gehört zu den Aufgaben des städtischen Datenschutzbeauftragten die Erstellung eines Jahresberichtes. Dieser wird hiermit zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2. Der Behördliche Datenschutzbeauftragte

Die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB) ist seit dem 25.05.2018 verpflichtend, wenn die Bestimmungen des Art. 37 DSGVO zutreffen. Bei der Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle, ist daher in jedem Fall ein behördlicher DSB zu benennen. Das gilt auch für Zweckverbände.

Die Aufgabe des DSB kann durch einen Beschäftigten des Verantwortlichen oder auch eine (natürliche) Person außerhalb des Verantwortlichen auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages betraut werden. Der DSB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden. Art. 38 Abs. 5 DSGVO. Der DSB darf auch weitere Aufgaben wahrnehmen, sofern diese Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenskonflikt führen.

2.1 Interkommunale Zusammenarbeit und organisatorische Zuordnung

Behörden oder öffentliche Stellen können nach Art. 37 Abs. 3 DSGVO für mehrere solcher Behörden oder öffentlicher Stellen unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur und ihrer Größe einen gemeinsamen DSB benennen.

Die aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit geschaffene Stelle „Datenschutzbeauftragter“ ist organisatorisch dem Amt für Prüfung und Datenschutz der Stadt Wangen zugeordnet.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzes ist dem Amt für Prüfung und Datenschutz der Stadt Wangen per Gemeinderatsbeschluss übertragen worden

- für die Stadt Wangen am 13.03.2017,
- für die Stadt Leutkirch am 16.04.2019,
- für die Gemeinde Achberg am 24.06.2019,
- für den ZV Tourismus am 24.06.2019,
- für den ZV Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe am 09.12.2019 und
- für die Hospitalstiftung Zum Heiligen Geist am 09.12.2019.

Durch den Eintritt von Frau Baumann in den Mutterschutz im Sommer 2020 folgte ich als Nachfolge. Zusätzlich übernahm Frau Eva Velthuis Bereiche im Datenschutz. Dies wurde durch eine Aufstockung ihrer Arbeitszeit möglich. Zusammen mit der Amtsleitung, Frau Lucia Janker stehen für die obengenannten Bereiche 3 Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Anteile der Stelle gemeinsamer DSB teilen sich auf in 50 % Wangen, 40 % Leutkirch, 7 % Achberg, 3% Zweckverband Tourismus Württembergisches Allgäu, 5 % Hospitalstiftung Zum Heiligen Geist und 3 % Zweckverband Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe.

Mit förmlichen Schreiben wurden Frau Velthuis und ich zum 01. Oktober 2020 als Datenschutzbeauftragte der jeweiligen Institutionen berufen.

2.2 Ausstattung und Qualifizierung

Dem Datenschutzbeauftragten sind zur Aufgabenerfüllung die erforderlichen Ressourcen und der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

In Wangen und Leutkirch steht mir jeweils ein Arbeitsplatz zur Verfügung. In Leutkirch bin ich jeden Montag- und Donnerstagvormittag persönlich anwesend.

Aufgrund der Corona Pandemie wurden viele Veranstaltungen abgesagt oder verlegt, sodass mir ein Besuch einer Tagung oder Schulung im Jahr 2020 nicht möglich war.

Folgende Seminare wurden von Mitgliedern aus dem Datenschutzteam im Amt für Prüfung und Datenschutz besucht:

IHK Beschäftigtendatenschutz 06.02.2020

VWA Einführung Datenschutz 18.02.2020

IHK Datenschutz Social Media 02.03.2020

Datenschutzkonferenz Kehl, online 05.11.2020

Beschäftigtendatenschutz LfDI, online 25.11.2020

2.3 Aufgaben des DSB

Die gesetzlichen Aufgaben des DSB ergeben sich aus Art. 39 DSGVO. Für die zusätzliche Aufgabenwahrnehmung des behördlichen DSB wurde jeweils eine Organisationsverfügung erlassen, welche Zuständigkeit, Stellung und organisatorische Zuordnung des Datenschutzbeauftragten regeln. Gleichzeitig mit den Benennungen sind mir die in der Organisationsverfügung festgelegten Aufgaben übertragen worden.

2.3.1 Unterrichtung und Beratung hinsichtlich der Durchführung der DSGVO

Das bisherige Schulungsangebot von Frau Baumann richtete sich an alle Mitarbeiter der Städte, insbesondere an die Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten und sollte einen leicht verständlichen Überblick über das Thema Datenschutzgrundverordnung geben. Neben dem Vortrag einer Präsentation hatte sie für die einzelnen Fachbereiche eine Informationsbroschüre der Bundesregierung mit Gesetzestexten und den Erwägungsgründen zur DSGVO sowie Erläuterungen zu einzelnen Themenkomplexen und zu unbestimmten Rechtsbegriffen bereitgestellt.

Im Jahr 2020 fanden aufgrund des Stellenwechsels und dem sich daraus ergebenden Wissensaufbaus sowie der Corona Pandemie keine internen Schulungen statt.

Um auch in diesem Jahr die wichtigen Sensibilisierungsmaßnahmen in allen Fachbereichen, trotz den Einschränkungen wegen der Corona Pandemie, durchführen zu können, werden verschiedene Möglichkeiten geprüft. Diese reichen von Onlineschulungen in Echtzeit bis zu Videos, welche unabhängig von den Dozenten angeschaut werden können. Egal welche Alternative letztendlich zum Zug kommt, wichtig bleibt der persönliche Austausch mit den Fachbereichen. In den persönlichen Gesprächen können Fragen direkt beantwortet, eingesetzte Verfahren erfragt und mögliche Verstöße gegen die DSGVO diskutiert und eine Lösung gefunden werden.

Eine weitere Möglichkeit neben den Schulungen ist die Bewusstseins-schaffung durch wiederholende Mitteilungen zu verschiedenen Themen, beispielsweise als Print-Broschüre, im Intranet oder Mailversand.

2.3.2 Überwachung und Einhaltung der Verordnung

Dadurch, dass sich die Umsetzung der einzelnen Anforderungen derzeit im Prozess befindet, hat die gesetzliche Aufgabe der Überwachung und Einhaltung der Verordnung gerade keine übergeordnete Priorität. Bei Vorgängen, auf die wir aufmerksam werden, weisen wir auf die Einhaltung der DSGVO hin.

2.3.3 Beratung auf Anfrage im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung

In den Schulungen der Fachbereiche hat Frau Baumann einen Grobübersicht über die einzelnen Handlungsfelder gegeben. Dazu gehört auch die Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA), die bislang als Vorabkontrolle bekannt war. Bislang gab es keine direkte Anfrage auf Beratung in diesem Zusammenhang. Dennoch haben wir im Jahr 2020 Datenschutzfolgenabschätzungen durchgeführt oder die Erforderlichkeit dafür geprüft.

Bislang wurde die DSFA durchgeführt bei Videoüberwachungen und Programmen und Anwendungen, die bei den einzelnen Stellen im Einsatz sind.

2.3.4 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI), Dr. Stefan Brink.

Durch Art. 37 Abs. 7 DSGVO ist jeder Verantwortliche verpflichtet, die Kontaktdaten des DSB bei der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Meldungen sind den Aufsichtsbehörden über deren Homepage mitzuteilen.

In Sachen datenschutzrechtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden gibt es eine Ausnahme in den kommunalen Steuerämtern. Für die Realsteuern ist der Bundesdatenschutzbeauftragte (BfDI) zuständig. Neben der Meldung bei der Landesdatenschutzaufsichtsbehörde habe ich meine und Frau Velthuis` Kontaktdaten für die Städte Wangen, Leutkirch und Achberg zusätzlich auch jeweils bei der Bundesdatenschutzaufsichtsbehörde gemeldet.

Für den vergangenen Zeitraum haben sich keine Beschwerden, denen die Aufsichtsbehörde nachgehen muss und die Städte betreffen, ergeben. Ebenfalls wurden von der Aufsichtsbehörde noch keine Kontrollen durchgeführt, welche eine Zusammenarbeit erfordern.

3. Informationsaustausch

Die Rahmenbedingungen des Datenschutzrechts haben sich verändert. Zu Beginn 2018 standen nur wenige Hinweise und Berichte zur Umsetzung der DSGVO zur Verfügung. Noch weniger Auskünfte gab es für die öffentlichen Stellen. Der Erhalt und Austausch von Informationen hat daher einen großen Stellenwert beim Thema Datenschutz.

3.1 Kommunales Netzwerk Datenschutz FH Kehl

Wer Datenschutzbeauftragte/r einer Behörde in Baden-Württemberg ist und mindestens einmal jährlich an einer Konferenz teilnimmt, kann Mitglied im Kommunalen Netzwerk Datenschutz werden. Das Netzwerk der kommunalen Datenschutzbeauftragten Baden-Württembergs trifft sich seit 2009 zweimal jährlich in der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl.

Bei den Konferenzen berichten Referenten aus der Praxis jeweils über spezielle Themen. Im Mittelpunkt steht aber der Erfahrungsaustausch der Datenschutzbeauftragten aus verschiedenen Behörden in Baden-Württemberg. Offengebliebene Fragen der Konferenz gibt der Vorsitzende jedes Mal an das Büro des LfDI weiter.

Zusätzlich können sich alle Mitglieder des Netzwerks auf der Teamsite - einer Online-Austauschplattform, außerhalb der Konferenzen austauschen. Dort sind zudem besprochene relevante Dokumente und Informationen zu verschiedenen Datenschutz-Themen hinterlegt.

Frau Velthuis und Frau Janker nahmen an der Datenschutzkonferenz am 05. November 2020 in Kehl teil, welches in diesem Jahr als Onlineseminar durchgeführt wurde.

3.2 Kommunale Spitzenverbände wie Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag

Einige Informationen wurden über kommunale Spitzenverbände verbreitet.

Im Mitgliederbereich des Gemeindetags sind im Aktenplan auch Materialien zum Datenschutz zu finden. Zum Thema befinden sich wenige Dokumente zum Download. Der Downloadbereich umfasst die Veröffentlichung einer Handlungsempfehlung zur DSGVO 05/2018, Beispiele von Datenschutzerklärungen aus Mitgliederstädten und Materialien zum Datenschutz im Steuerrecht.

Der Städtetag informiert in seinen Rundschreiben zu Themen im Datenschutz. Informationen vom LfDI zum Thema wurden ebenfalls per Newsletter verbreitet.

3.3 Gründung UAG Datenschutz / Sprengel

Um den Bedarf der wichtigen Vernetzung der Kommunen im Bereich des Datenschutzes zu decken, ging im Jahr 2018 von der Stadt Wangen die Initiative aus, beim Städtetag die Einrichtung eines Arbeitskreises Datenschutz anzuregen.

So wurde die Stadt Wangen im Allgäu auch zur Organisatorin und Austrägerin der ersten Sitzung der neu gegründete UAG Datenschutz mit anschließendem regionalem Sprengel Datenschutz. Anwesend waren am 16. Dezember 2019 Vertreterinnen und Vertreter aus 28 Städten, Gemeinden/Gemeindeverwaltungsverbänden und drei Landkreise, sowie Vertreter des Städtetages, des Landkreistages, der Schulen, Zweckverbände und Stiftungen. Als Referent am Nachmittag konnte Herr Dr. Stefan Brink gewonnen werden. Dieser ist Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg. Nach einer kurzen Begrüßung durch Herrn OB Lang sprach er über die Umsetzung und Änderungen durch die Datenschutzgrundverordnung in der kommunalen Praxis. Zum 1. Geburtstag der DSGVO hatte der LfDI mit einer Umfrage den Stand der Umsetzung der neuen Änderung im Datenschutzrecht in allen 1101 baden-württembergischen Kommunen abgefragt. Bei der Veranstaltung berichtete Herr Dr. Brink nicht nur über die Ergebnisse der Umfrage, sondern auch über die anstehende Evaluierung der DSGVO.

Die Schwäbische Zeitung veröffentlichte am 05. Januar 2020 einen Artikel über den Vortrag von Herrn Dr. Brink mit dem Thema „Alles zum Datenschutz aus Sicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“. Im Zeitungsartikel wurde über die lobenden

Worte des Landesbeauftragten für die interkommunale Zusammenarbeit im Allgäu im Bereich des Datenschutzes berichtet. Die gemeinsame Tätigkeit der Kommunen Leutkirch, Achberg und Wangen, nutze dadurch Synergieeffekte sinnvoll, unter anderem bei Fortbildungen. Weil das Thema Datenschutz komplex sei, habe sich das Allgäuer-Modell bewährt.

Im Anschluss an den einstündigen Vortrag fand eine Diskussionsrunde statt. Insgesamt nahmen rund 70 Personen aus den Kommunen des Landkreises Ravensburg und teilweise aus umliegenden Gemeinden/Landkreisen, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Politik, Schulen und kommunalen Stiftungen an dem Vortrag von Herrn Dr. Brink teil.

Presseartikel in der Schwäbischen Zeitung am 05. Januar 2020:



Datenschutzbeauftragter des Landes lobt Allgäuer Lösung

Das Bild zeigt den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Stefan Brink (Zweiter von links) neben OB Michael Lang und Lucia Janker, Leiterin des Amtes für Prüfung und Datenschutz (rechts), sowie die Datenschutzbeauftragte Sandra Radtke. (Foto: Stadt Wangen/Susanne Müller)

„Alles zum Datenschutz aus Sicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“: Unter diesem Motto hat Stefan Brink unlängst in Wangen Verwaltungsmitarbeiter aus allen vier Regierungsbezirken Baden-Württembergs informiert.

Er habe laut Mitteilung der Stadt bei der seit Ende Mai 2018 geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) immer dann empfohlen, „den Verstand spielen zu lassen“ und den Sinn hinter dem Gesetz zu sehen, wenn unklar sei, was gemeint ist.

DSGVO bildet Regelwerk

„Wir stecken mittendrin in einer Phase der Digitalisierung“, sagte Brink. In dieser Phase bilde die DSGVO das Regelwerk. Aber insbesondere mit Blick auf die Vereine, für die die Einführung der Verordnung eine riesige Herausforderung bedeute, sagte er: „Wir müssen sehen, dass wir wieder Druck aus dem Kessel bekommen.“ Die Grundidee für die DSGVO sei gewesen, ein einheitliches System für alle zu schaffen – auch für die großen Unternehmen aus Übersee.

Keine Bußgelder für öffentliche Hand

Den Mitarbeitern konnte Brink laut Stadt für eine Reihe von Befürchtungen Entwarnung geben. Denn für die öffentliche Hand seien, anders als für die freie Wirtschaft, bei Verstößen keine Bußgelder vorgesehen. Wenn Fehler aus Unsicherheit gemacht würden, kein Vorsatz vorliege und immer in der Amtsfunktion geblieben werde, dann seien diese Fehler ohne disziplinarische Folgen.

Anders sei es hingegen, wenn jemand Daten, die ihm beruflich vorliegen, privat nutze. Er nannte das Beispiel eines Polizisten, der nach einer Unfallaufnahme die Handynummer einer Zeugin nutzte, um ihr privat mitzuteilen, dass er sie sehr sympathisch finde. Ein Disziplinarverfahren und ein Bußgeld waren die Folgen.

Neuer Blick auf Umgang mit Daten

Folgen könnten Fehler aber dann haben, wenn öffentliche Stellen am Wettbewerb teilnehmen, wie beispielsweise städtische Unternehmen.

Der Bußgeldrahmen sei hier abschreckend: Bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des Jahresumsatzes könnten fällig werden. Die DSGVO habe offensichtlich zu einer Sensibilisierung im Umgang mit Daten geführt, sagte Brink. Denn nicht nur die Beschwerden gegen Verstöße im Datenschutz hätten sich vermehrt, auch die Unternehmen hätten erkannt, dass sie etwas tun müssten.

Die Rolle der Landesbehörde sieht Brink vor allem in der Beratung. Weil das Thema komplex ist, habe sich bewährt, was im Allgäu bereits Standard ist: Die interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich. Stefan Brink lobte laut Mitteilung ausdrücklich, dass das Wangener Amt für Prüfung und Datenschutz nicht nur für die Großen Kreisstädte Leutkirch und Wangen, sondern seit Juli 2019 auch für die Gemeinde Achberg und den Zweckverband Tourismus Württembergisches Allgäu tätig ist.

Zudem werde es sich ab dem kommenden Jahr auch um den Datenschutz des Zweckverbands Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe und der Hospitalstiftung Zum Heiligen Geist kümmern. So könnten Synergieeffekte sinnvoll genutzt werden, unter anderem auch bei der Fortbildung.

Quelle: https://www.schwaebische.de/landkreis/landkreis-ravensburg/wangen_artikel,-datenschutzbeauftragter-des-landes-lobt-allgaeuer-loesung-_arid,11166110.html

4. Anwendung und Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung

Für wen, wie und wo ist die DSGVO eigentlich rechtsverbindlich? Genau diese Frage muss bei jeder Tätigkeit unbedingt vorab gut durchleuchtet werden. Materiell geht es ausschließlich um personenbezogene Daten, die im räumlichen Geltungsbereich der EU und EU-Bürger Anwendung findet. Formell ist das Datenschutzrecht für Städte und Gemeinden anzuwenden, wenn eine Verarbeitung im sachlichen Geltungsbereich der DSGVO stattfindet. Dieser umfasst die automatisierte, aber auch die nicht-automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Ein Dateisystem ist gegeben, sobald eine Datensammlung strukturiert vorliegt und dieses nach bestimmten Kriterien zugänglich ist. Elektronische Datenbestände sind generell leicht auszuwerten und fallen immer darunter. Aktenbestände in Papierform fallen ebenfalls unter den Anwendungsbereich der DSGVO, wenn diese strukturiert, also zum Beispiel mit einem Deckblatt „Personalakte des Mitarbeiters XYZ“ versehen sind.



So ist die DSGVO wie im medienwirksamen Vorfall nicht anzuwenden, wenn Klingelschilder mit dem Namen an Mietwohnungen angebracht werden, weil die Verarbeitung nicht in einem Dateisystem stattfindet.

Zusätzlich ist im Art. 2 DSGVO die Anwendung ausgeschlossen, wenn eine zuständige Behörde personenbezogenen Daten zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten verarbeitet. Auch im privaten Bereich ist die DSGVO nicht anzuwenden.

Wenn die Anwendung der DSGVO gegeben ist, sind die nachfolgenden Vorschriften umzusetzen.

Zur einfacheren und einheitlichen Umsetzung hat Frau Baumann Vorlagen mit Ausfüllhinweisen und Informationen hierzu bereitgestellt. Auf diese Vorlagen hatte sie per Rundmail und mündlich in den Schulungen hingewiesen. Diese sind in Wangen und Leutkirch zusätzlich dauerhaft im Intranet bereitgestellt.

- Prüfschema Datenschutz
- Hinweise und Vorlage Einwilligungserklärung
- Hinweise und Vorlage Informationspflicht (Datenschutzerklärung)
- Zahlreiche vom LfDI beantwortete Fragen aus der Praxis
- Verschiedene Handreichungen zu Adress- und Kontaktdaten oder Foto- und Filmaufnahmen
- Hinweise und Vorlagen für das Verarbeitungsverzeichnis (per Mail)
- Vorlage für eine Datenschutzfolgenabschätzung (bei Bedarf)

4.1 Rechtmäßigkeit

Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Art und Weise verarbeitet werden. Im Grundsatz bleibt daher alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung definiert allein der Art. 6 DSGVO, der deswegen auch für die Datenverarbeitung in einer Kommune ausschlaggebend ist.



In Gesprächen mit den Fachbereichen hatte Frau Baumann vermehrt festgestellt, dass für viele Datenschutz generell nur mit der Unterzeichnung einer Einwilligung in Zusammenhang gebracht wird. Wird beispielsweise ein städtischer Saal vermietet, dann erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage des Vertrages. Eine Einwilligung ist an dieser Stelle nicht notwendig und auch nicht richtig.

Einwilligungen werden nur benötigt, wenn keine anderen gesetzlichen Rechtsgrundlagen bestehen. Für Pflichtaufgaben ist wegen Art. 6 Abs. 1 e)

i. V. m. Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit Fachgesetz oder § 4 LDSG keine Einwilligung notwendig. (Konkrete Beispiele: Freiwillige Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 und §§ 3 und 6 des Landesfeuerwehrgesetzes, Kinderbetreuung für über 3-jährige nach § 3 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz). Dasselbe gilt für freiwillige Aufgaben, soweit die Datenverarbeitung für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine erforderliche Aufgabenerfüllung kann neben einem Fachgesetz auch durch kommunale Satzungen begründet werden.

Neben der Einwilligung und dem privatrechtlichen Vertrag ist für Kommunen als Rechtsgrundlage vor allem die rechtliche Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO) und die Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO) von Bedeutung. Allerdings handelt es sich dabei um keine eigenständige Rechtsgrundlage, sondern ist aufgrund der Öffnungsklausel (Abs. 2+3) durch Unionsrecht / Recht des jeweiligen Mitgliedstaates festzulegen. Das kommt daher, weil die Verordnung nicht in nationales Recht umgesetzt werden kann. Dennoch hat die DSGVO immer Anwendungsvorrang. Hier können auch kommunale Satzungen herangezogen werden.

4.2 Grundsätze

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 5 DSGVO



Dass Daten nur in dem Umfang erhoben werden dürfen, die zur Zweckerfüllung erforderlich sind, sollte klar sein. Was sich aber zunehmend problematisch herauskristallisiert, ist die Speicherbegrenzung. Da es nicht in allen Bereichen gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen gibt, ist es zum einen schwierig, den Zeitpunkt für eine Löschung zu bestimmen. In diesen Fällen ist für die Bestimmung der Aufbewahrungsdauer vor allem die Erforderlichkeit ausschlaggebend. Zum anderen besteht die Schwierigkeit darin, ein erarbeitetes Löschkonzept durchzuführen. Ein Verfahren ist daher nur DSGVO-konform, sofern auch elektronisch eine Auswertung von zu löschenden Fällen möglich ist. Geeignete technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

4.3 Informationspflicht und Betroffenenrechte gem. Art. 12 bis 14 DSGVO

Es ist allgemein bekannt, dass Überdross und Überfluss an Informationen zu Informationsermüdung führt. Lt. der DSGVO ist man jedoch zur Information einer betroffenen Person verpflichtet. Bei einer Datenerhebung muss über insgesamt 14 Punkte „leicht und verständlich informiert werden“.

Bislang hatte Frau Baumann jeweils über das Intranet eine Vorlage und ausführliche Informationen zum Entwurf von Datenschutzhinweisen bereitgestellt und schon einige Muster hierfür erstellt. Sie hatte beispielsweise empfohlen, auf Antragsformularen darauf aufmerksam zu machen, wo ausführliche Hinweise zum Datenschutz zu finden sind. Die Datenschutzhinweise werden von den Fachbereichen auf verschiedene Weise kommuniziert: per Aushang, also Beiblatt, abgedruckt auf der Rückseite, als Broschüre, Hinweis auf die Homepage, usw.

Erfahrungsgemäß ist dieser Informations-Overload weder vom Sachbearbeiter noch vom Bürger gewünscht, dennoch besteht diese Pflicht.

4.4 Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gem. Art. 28. DSGVO

Die DSGVO sieht vor, dass mit jedem Auftragsverarbeiter eine Vereinbarung über die datenschutzrechtlichen Maßnahmen zu treffen ist. Eine Auftragsverarbeitung findet dann statt, wenn ein Auftragnehmer unsere Daten in unserem Auftrag, also auf Weisung, verarbeitet. Die Verarbeitung kann dabei auf verschiedenen Wegen erfolgen, z.B. auch Hosting, Back-up-Speicherung beim Auftragnehmer oder Fernwartung. Eine solche Vereinbarung ist demnach mit jedem Auftragnehmer, der Gelegenheit für einen Zugriff auf unsere Daten hat, zusätzlich zum Lizenzvertrag, abzuschließen. Darin sind die Rechte und Pflichten zu regeln.

Viele Auftragsverarbeiter haben daher ab April 2018 einen Vereinbarungsentwurf an die Auftraggeber zu gesandt. Hierzu hatte Frau Baumann des Öfteren festgestellt, dass in den Fachbereichen nicht erkannt wurde, was hier zu tun war. Deswegen sind die Entwürfe teilweise bis dato liegengelassen. Um den Bestand an Auftragsverarbeitungsvereinbarungen zu überwachen, wurde ein Verzeichnis erstellt. Dieses wird kontinuierlich fortgeschrieben und bisher noch nicht erfolgte Auftragsverarbeitungsvereinbarungen nachträglich eingeholt.

4.5 Verarbeitungsverzeichnis gem. Art. 30 DSGVO

Art. 30 der DSGVO verpflichtet, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten zu führen. Bereits vor der DSGVO sollte ein solches Verzeichnis in ähnlicher Form geführt werden. Dieses war damals als Verfahrensverzeichnis bekannt und wurde in den Städten in den Jahren 2009/2010 bzw. 2013 unvollständig und in den weiteren betreuten Stellen noch gar nie geführt. Das Verzeichnis spielt eine wesentliche Rolle, um datenschutzrechtliche Vorgaben einhalten zu können. Durch das nichtöffentliche Verarbeitungsverzeichnis soll der verantwortlichen Stelle (also der Kommune selbst) und deren Aufsichtsbehörde vor allem bewusst werden:

- Warum und wozu die Daten verarbeitet werden
- Von wem und welche personenbezogenen Daten gespeichert sind
- Wer Zugriff auf die Daten hat
- Wie lange diese Daten gespeichert sind
- Wie die Daten geschützt werden

Denn nur, wer die eigenen Verarbeitungsprozesse kennt, kann gezielt Maßnahmen ergreifen, um eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen zu können.

Jede Tätigkeit, bei der personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist zu erfassen. Dazu gehören wie bisher alle automatisierten „Verfahren“ sowie neu auch Verarbeitungstätigkeit in Papier (aber nur soweit diese strukturiert und nach bestimmten Kriterien ordnungsbar sind). Verarbeitungstätigkeit meint nicht, dass für jede Tätigkeit (Erheben, Nutzen, Verändern) eines Verfahrens ein neues Verzeichnis erstellt werden muss.

Für die Erstellung hat Frau Baumann auch hier bereits eine entsprechende Vorlage mit Hilfetexten und Ausfüllanleitung an die Fachbereichsleiter weitergegeben. Aktuell ist die Erstellung des Verzeichnisses in allen Kommunen noch in Bearbeitung.

4.6 Datenpannen gem. Art. 33/ 34 DSGVO

Die Anzahl der Meldungen von Datenpannen haben sich lt. Mitteilung der Aufsichtsbehörde seit Mai 2018 verzehnfacht. In Zahlen heißt das, dass seit 01.01.2019 bis Ende Oktober 2019 über 1.400 Meldungen dort eingingen. Die häufigsten Konstellationen waren: Fehlversand von Post/E-Mail/Fax, Hacking-Angriffe/Malware/Trojaner, Verschlüsselungstrojaner, Diebstahl/Verlust eines Datenträgers, Versendung einer E-Mail mit offenem Adressverteiler. Eine auffällige Häufung gab die Behörde bei Arztpraxen an. Aktuellere Daten liegen derzeit nicht vor.

Im Jahr 2020 trat in unserem Zuständigkeitsbereich keine Datenpanne auf, welche hätte gemeldet werden müssen.

Verstöße gegen technische und organisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise der Versand einer unverschlüsselten E-Mail mit personenbezogenen Daten oder das

„Nichtsperrern“ eines Dienst-PC sind noch keine meldepflichtigen Pannen, da noch keine Verletzung vorliegt.

4.7 Datenschutzfolgeabschätzung gem. Art. 35 DSGVO

Die Umsetzung in der Praxis scheitert in Teilen an eindeutigen Festlegungen (z.B. Schwellenwerte für eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA)).

Gem. der DSGVO erstellt die Aufsichtsbehörde eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist und veröffentlicht diese. Bis dato hat der LfDI jedoch noch keine solche Liste für öffentliche Stellen veröffentlicht.

Frau Baumann hat ein Formular zur Dokumentation der DSFA erstellt.

4.8 Dienstanweisung

Zur Implementierung des Datenschutzes in der Organisation ist eine interne Regelung für Ablauf und Zuständigkeit unumgänglich. Für die Stadt Wangen ist diese bereits seit 01. Dezember 2019 in Kraft. Bei der Stadt Leutkirch liegt diese derzeit zur Durchsicht beim Personalrat vor.

5. Verschiedenes zum Datenschutz aus der Praxis

Die Anfragen zum Themenpunkt Datenschutz können sehr vielfältig sein. Nachfolgend eine kleine Auswahl von Fragen aus der Praxis.

5.1 Corona

5.1.1 Allgemeines

Das Jahr 2020 war geprägt durch das Corona-Virus. Der Themenbereich Datenschutz wurde deshalb auch dadurch beeinflusst, und es kam zu verschiedensten Anfragen. Waren es im Frühjahr anfangs noch Fragen zum Rahmen der Registrierung von Daten bei Betreten eines Gebäudes oder einer Veranstaltung, wurden die Themengebiete immer vielfältiger.

Die Stadt Leutkirch nutzte zur Erfassung von personenbezogenen Daten für die Kontaktnachverfolgung im Freibad eine App. In Kindertageseinrichtungen wurden Gesundheitsbestätigungen der Kinder, mit Hinweis auf den Datenschutz, für den Besuch der Einrichtungen notwendig.

5.1.2 DSGVO auch für die Polizei bindend?

Aus Leutkirch kam die Anfrage, ob die Datenschutzgrundverordnung auch auf die Polizei anwendbar sei. Hintergrund war, dass die Kontaktlisten – beispielsweise in Restaurants – von der Polizei teilweise zur Verfolgung von Straftaten genutzt wurden. Diese sind aber nur für Zwecke der Nachverfolgung von infizierten Personen gedacht. Nach Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO findet die Datenschutzgrundverordnung keine Anwendung auf die Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz im Zusammenhang mit Straftaten. Hierfür gibt es entsprechende Spezialgesetze.

5.1.3 Gemeinderatssitzungen als Videokonferenz

Ein großes Themenfeld kam durch die Verlagerung der Gemeinderatssitzungen von Präsenzsitzungen zu Onlineveranstaltungen Ende des Jahres hinzu. Hierbei musste das jeweils eingesetzte Programm in Hinsicht auf den Datenschutz und eine Einverständniserklärung der Gemeinderäte geprüft werden. Ein wichtiger Aspekt dabei war auch der Schutz der teilnehmenden Personen. Durch die Teilnahme der Gemeinderäte an den Sitzungen von zuhause aus und einer Übertragung von Live-Audio- und Videoübertragung wird der private Lebensbereich geöffnet. Um den Datenschutz trotzdem sicherzustellen, ist es möglich den Hintergrund unkenntlich zu machen. Dies ist bei vielen Anbietern von Videokonferenzen mit Hilfe von Weichzeichnen oder durch Ersetzen mit einem neutralen Hintergrundbild möglich.

Der öffentliche Teil der Onlinesitzungen des Gemeinderates wird live in die Stadthalle Wangen übertragen. Hierbei ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass Bild- und Tonaufnahmen der Übertragung nicht gestattet und sogar strafbar sind.

Das Land Baden-Württemberg erlaubte ausdrücklich eine digital abgehaltene Gemeinderatssitzung. Um diese Möglichkeit auch nach dem Ablauf einer Übergangsfrist nutzen zu können, wurden die Hauptsatzungen der Kommunen geändert.

5.1.4 Volkshochschule

Für die Volkshochschule brachte die verschärfte Gesundheitslage ebenfalls einige Veränderungen mit sich. Kurse mussten abgesagt, einige konnten auf digitale Plattformen verlagert werden. Auch hier stellte sich die Frage, welche Möglichkeiten im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung stehen. Durch den Wegfall von Kursen rückten andere Themen - wie Löschfristen von Anmeldedaten und Einverständniserklärungen der Dozentinnen und Dozenten - in den Vordergrund. Ebenso wurde ein verstärkter Bedarf am Themenbereich Datenschutz wahrgenommen. Daher gibt es Überlegungen, dieses Thema in Form von Vorträgen über die VHS den Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen.

5.1.5 Wohnraumarbeit

Die Dienstvereinbarung über Wohnraumarbeit sieht eine Stellungnahme des DSB vor. Die positive Stellungnahme kann unter anderem erfolgen, wenn der Netzzugang rein über VPN erfolgt, ein Betretungsrecht der Wohnung eingeräumt wird und der Arbeitsplatz räumlich getrennt oder mögliche Unterlagen außerhalb der Arbeitszeit verschlossen gelagert werden können.

5.2 Überführung alter Akten ins Archiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist für Gaststättenakten beträgt zehn Jahre nach Erlöschen der Erlaubnis. Bisher wurden die Akten nach der Aufbewahrungsfrist dem Archiv übergeben. Bei der Stadt Leutkirch kam die Frage auf, ob die Übergabe an das Archiv datenschutzrechtlich in Ordnung ist oder ob die Akten vernichtet werden müssten.

Grundsätzlich ist die Datenspeicherung gemäß Art. 5 DSGVO nur so lange zulässig, wie es für den vorher festgelegten, eindeutigen sowie legitimen Zweck erforderlich und angemessen ist (Grundsatz der Speicherbegrenzung und Datenminimierung). Entfällt der Zweck, besteht nach Art. 17 DSGVO die Verpflichtung zur Löschung des Datensatzes. Ausnahmen von der Löschpflicht bestehen jedoch, wenn die weitere Verarbeitung und Speicherung der Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, Art. 17 Abs. 3 b) oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, Art 17 Abs. 3 e).

Im Landesdatenschutzgesetz § 10 Beschränkung des Rechts auf Löschung (Ergänzung zu Artikel 17 der DSGVO) Abs. 1 heißt es aber: „Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.“ Das Landesarchivgesetz regelt in § 7 Abs.2, dass analoge und digitale Daten dem zuständigen Archiv zur Bewertung anzubieten sind.

Eine Ausnahme liegt im Artikel 17 Abs. 3 d) DSGVO vor, wenn die Gaststättenakten eine wichtige Quelle für die Wirtschaftsgeschichte der Stadt darstellen. Hier ist von "im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke" die Rede. Somit müssten die Akten nicht vernichtet werden, sondern könnten dem Archiv zugeführt werden.

5.3 Verschlüsselter Versand von Erstwählerdaten an Partei

Ein Mitarbeiter der Stadt Leutkirch verschickte auf Anfrage eines Parteimitglieds verschlüsselt Erstwählerdaten für die Landtagswahl. Das Parteimitglied meldete sich daraufhin bei dem Mitarbeiter, weil er durch die Verschlüsselung einen Mehraufwand für sich sah. Da es sich aber um die Übergabe von personenbezogenen Daten handelt, welche beim Versand per Mail abgegriffen werden könnten, ist der passwortgeschützte Versand der Daten alternativlos. Der Mitarbeiter hat korrekt gehandelt.

5.4 Weitergabe von Adressdaten aus „Unternehmensdatenbank“ an Gemeinderatsmitglied für Werbezwecke

Die Stadt Leutkirch erhielt von einem Gemeinderatsmitglied die Anfrage, ob er für Werbezwecke Zugriff auf Adressdaten, von in Leutkirch ansässigen Unternehmen, haben könne. Die Datengrundlage bildete eine eigens erstellte Unternehmensdatenbank mit Name und Anschrift von Leutkircher Unternehmen.

Dabei ergaben sich zwei Fragestellungen: Wurden die Unternehmen vor der Erfassung und Speicherung der Daten um deren Einverständnis gefragt? Und ist eine Weitergabe aus Sicht des Datenschutzes an ein Gemeinderatsmitglied zu Werbezwecken möglich?

Es stellte sich heraus, dass die Unternehmensdaten ohne Einwilligung der Unternehmen gespeichert wurden. Ein Einverständnis wird aber nach Art. 6 I a) DSGVO vorausgesetzt. Um

diesen Umstand zu heilen und die Unternehmensdatenbank weiterhin datenschutzrechtlich einwandfrei nutzen zu können wurde dem Kollegen vorgeschlagen einen Brief an die betroffenen Unternehmen zu verfassen. Darin müssten folgende Punkte aufgegriffen werden:

- Grund der Adressspeicherung (z.B. Kontaktaufnahme/Austausch, ...)
- Inhalt der gespeicherten Daten (Telefonnummer, Adresse, Name des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, ...)
- Widerspruchsrecht zur Verwendung

Das Widerspruchsrecht hat zur Folge, dass die Daten in der Tabelle gelöscht werden müssen. So wie es der Kollege beschrieben hatte, dürfte aber ein gegenseitiges Interesse bestehen, dass die Daten weiterhin gespeichert bleiben.

Aufgrund der Tatsache, dass die Daten ohne Zustimmung der Unternehmen gesammelt und gespeichert wurden und es sich bei den erhobenen Daten um personenbezogene Daten handelt, war eine Weitergabe an eine außenstehende Person (Gemeinderat) ohne berechtigtes Interesse, nicht empfehlenswert.

5.5 Soziale Medien

Durch die Corona Pandemie und die dadurch abgesagten Veranstaltungen wurde der Wunsch eines Kulturamtes verstärkt, sich in der Öffentlichkeit präsent zu zeigen. Es bestand bereits ein Instagram-Account des Kulturamtes, dieser wurde um ein Datenschutzkonzept erweitert und um einen Verweis auf der Profilseite auf die städtische Homepage ergänzt. Dort haben die Nutzerinnen und Nutzer der Sozialen Medien die Möglichkeit, Informationen zum Datenschutz nachzulesen.

5.6 Kommunale Kindertageseinrichtungen

In einer Stadt gibt es keine kommunalen Kindergärten. Datenschutzrechtlich sind daher die Träger der Einrichtungen selbst verantwortlich.

In der Anderen gibt es neben freien oder kirchlichen Einrichtungen auch kommunale Einrichtungen, die unter die Datenschutzverantwortung der Stadt fallen. Aktuell findet daher eine Überarbeitung der Formulare der Kindergartenordnung statt, welche zukünftig auch eine Datenschutzerklärung beinhaltet. Zur Sensibilisierung der Erzieher/innen wurde ein Treffen durchgeführt, bei dem Frau Baumann auf die Handreichung „Datenschutz in Kindertageseinrichtungen“ des Kultusministeriums aufmerksam gemacht hat und weitere Fragen beantworten konnte. Des Weiteren sollte eine KiTa-App eingeführt werden, bei der Frau Baumann in den Einführungsprozess einbezogen wurde. Diese wurde aber letztendlich nicht eingeführt.

5.7 Videoüberwachung

Videoüberwachung kann helfen, Straftaten aufzuklären. Sie kann auch helfen, Täter abzuschrecken. Dies alles gilt aber nicht uneingeschränkt, weil bereits das Gefühl des Überwachtwerdens Menschen dazu bewegen kann, auf ihre Freiheit zu verzichten. Deshalb darf nicht der gesamte öffentliche Raum überwacht werden.

Die Beobachtung von öffentlich zugänglichen Räumen ist zulässig, wenn dies im Rahmen öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist, um öffentliche Einrichtungen zu schützen.



In Leutkirch gab es Überlegungen für die Videoüberwachung zweier Schulhöfe.

Es wurde deshalb eine Benutzungsordnung der Schulhöfe erlassen, wonach eine Nutzung auch außerschulisch bis zu einer bestimmten Uhrzeit erlaubt ist.

Das Filmen während der Unterrichtszeiten ist daher auch auf dem Schulhof verboten, weil Schüler keine Wahl haben, sondern gezwungen sind, sich im Bild aufzuhalten.

Bei der Benutzung des Schulgeländes während der Zeiten für außerschulische Nutzung handelt es sich bei dem öffentlichen Raum um einen Individualbereich, der zum längeren Verweilen der Nutzer, Erholung, Freizeitgestaltung oder der Kommunikation zwischen den Besuchern dient. Videoüberwachung nach Ende der Unterrichtszeiten, aber zu Zeiten, bei denen die außerschulische Nutzung erlaubt ist, ist nur möglich, wenn die Erforderlichkeitsprüfung (erforderlich, geeignet, angemessen) zustimmend ist. Dazu müssen ebenfalls konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass es bereits in Zeiten der außerschulischen Nutzung zu konkreten Ordnungswidrigkeiten kommt und daher die Wahrung des Hausrechts überwiegt. Bislang gibt es keine Dokumentationen, dass bereits vor Ende der außerschulischen Nutzung konkrete Verstöße vorliegen.

Es müssen jedoch erst einmal mildere Mittel zur Zielerreichung eingesetzt werden. Sofern dies nicht den Zweck erfüllt, kann die Angemessenheit einer Videoüberwachung in der Datenschutzfolgenabschätzung dokumentiert werden.

Eine Überwachung außerhalb der Öffnungs- und Nutzungszeiten ist für Besucher jedoch nicht überraschend und deutlich erkennbar. Die Nutzung des Schulgeländes ist zu dieser Zeit aufgrund der Benutzungsordnung nicht erlaubt, daher bestehen keine höherrangigen schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.

Die Videoüberwachung an beiden Schulen wurde eingeführt.

5.8 Betriebliches Eingliederungsmanagement

In der DSGVO wird der Beschäftigtendatenschutz nicht abschließend geregelt, viel mehr hätte der nationale Gesetzgeber durch die Öffnungsklausel in Art. 88 DSGVO die Chance, konkrete Regelungen zu treffen. Nach dem BDSG oder LDSG dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, wie bereits vor der DSGVO, verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

Gerade in einem Verfahren zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) werden sehr sensible personenbezogene Daten – hauptsächlich Gesundheitsdaten, also besonders geschützte Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO – verarbeitet. Die Teilnahme am BEM-Verfahren ist freiwillig, daher können Daten nur auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden.

In Leutkirch existiert bereits ein BEM, in Wangen war es in der Entstehung. Dabei ist vor allem wichtig, dass klar geregelt ist, wo und wie lange die Daten aufbewahrt werden und wer auf diese zugreifen darf. Betroffene vertrauen in besonderem Maße darauf, dass die Daten im BEM-Verfahren einer nicht nachträglich erweiterbaren Zweckbindung unterliegen.

5.9 Verschlüsselter Versand von Dateien und E-Mails

Die analogen Kommunikationswege, wie Briefe oder Umlaufmappen, werden immer mehr von den digitalen Kommunikationswegen verdrängt. Die zu übermittelnden Daten müssen vor fremden Zugriffen geschützt werden. Dies ist unter anderem mit Hilfe von zusätzlicher Software möglich. Eine davon ist das Programm Cryptshare, welches in einer Kommune implementiert wurde. Die Anwendung ermöglicht es, Mailanhänge oder ganze E-Mails verschlüsselt zu übertragen. Zum höheren Schutz der Daten wird auch eine Verschlüsselung

mit Passwort angeboten. Beides ist direkt über die herkömmliche Maske aus Outlook heraus nutzbar.

Durch die Einführung von Cryptshare ist nicht nur eine verschlüsselte Kommunikation innerhalb, oder von der Kommune nach außen möglich. Auch Bürgerinnen und Bürger haben nun die Möglichkeit, über eine Verknüpfung auf der städtischen Homepage, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung verschlüsselt zu kommunizieren.

5.10 Verschlüsselte Kommunikation über das geschäftliche Smartphone

Ist die dienstliche Nutzung eines Messenger Dienstes über das geschäftliche Smartphone datenschutzgerecht möglich? Diese Frage stellte sich die Stadt Leutkirch aufgrund einer Anfrage einer Kollegin. Diese wollte die App zum Austausch mit ihren Klienten nutzen. Spätestens durch die Verschärfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Whatsapp sind sicherere Messenger Dienste im Trend. Wichtig bei der Nutzung, nicht nur im geschäftlichen Umfeld, ist, dass sich die Server des jeweiligen Anbieters in Europa, am besten in Deutschland befinden und es eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Chats und Videoanrufe gibt.

5.11 Umfrage in Rahmen von Bachelorarbeiten

Im Sommer 2020 gingen zwei Anfragen von Studierenden zu Onlineumfragen im Rahmen ihrer Bachelorarbeit bei der Stadt Wangen ein. Da in Befragungen personenbezogene Daten abgefragt und ausgewertet werden, sind die jeweilige Personalvertretung und der Datenschutzbeauftragte in die Planung und Durchführung miteinzubeziehen. Dies geschah anfangs in beiden Fällen nicht. Bei Mitarbeiterumfragen zu beachten ist, dass zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten eine Informationspflicht der betroffenen Personen nach Artikel 13 DSGVO besteht. Dort sind alle Punkte aufgeführt, die in einer Datenschutzerklärung enthalten sein müssen. Nachdem die Datenschutzerklärungen ausgearbeitet und in die Umfragen eingearbeitet wurden, konnten die Mitarbeiterbefragungen von den zwei Studierenden durchgeführt werden.

5.12 Zugriffe auf Regisafe

Immer wieder kommt es vor, dass eine Vielzahl von Schriftstücken, die in Regisafe eingestellt sind, personenbezogene Daten enthalten und von allen Benutzern eingesehen werden können. Das liegt daran, dass beim Hochladen der Dokumente die falsche Leseberechtigung voreingestellt ist. Mit ein paar Klicks lässt sich der Standardzugriff für neue Dokumente festlegen. Das Amt für Prüfung und Datenschutz hatte hierzu bereits in der Vergangenheit mehrere Mails an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschickt, um sie für das Thema zu sensibilisieren und die Zugriffsberechtigungen der entsprechenden Dokumente anzupassen.

5.13 Handyparken

Anfang 2020 wurde in Wangen das Handyparken eingeführt. Dies ermöglicht es, die Parkgebühren bargeldlos per Mobiltelefon zu bezahlen. Wer seinen PKW auf einem der öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkplätze abstellt, wählt einen Handy-Park-Anbieter aus. Diese sind auf den Parkscheinautomaten ersichtlich, ebenso ist dort eine Anleitung zum Bezahlvorgang beschrieben. Autofahrerinnen und Autofahrer können aus insgesamt sieben Anbieter wählen. Der Parkvorgang wird per App, Anruf oder SMS (ja nach Anbieter) gestartet. Eine individuelle Anpassung der Parkzeit ist jederzeit bis zur maximalen Höchstparkdauer möglich. Um diesen Service zu finanzieren, addieren die Anbieter unterschiedliche Zuschläge auf die kommunale Parkgebühr. Ob ein geparktes Auto ein digitales Ticket hat, erkennen die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung, sobald sie das Kennzeichen mit einem zentralen System abgleichen.

Der Datenschutz des Handyparkens wurde von Frau Baumann untersucht. Interessant dabei war, dass zwar mit jedem der sieben Systembetreiber ein separater Vertrag geschlossen wurde, aber das Verarbeitungsverzeichnis pro Verarbeitungstätigkeit zu führen ist. Daher wurde nur ein Verarbeitungsverzeichnis für alle Anbieter erarbeitet. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag hingegen musste mit jedem einzelnen Systembetreiber abgeschlossen werden.

Das Handyparken in Wangen ist seit Anfang April möglich. In Leutkirch wurde es bereits im August 2018 eingeführt.

5.14 Fotos Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan für das Jahr 2021 der Stadt Wangen wurden Bilder beigefügt. Die Bilder wurden von den Fachämtern zur Verfügung gestellt. Darunter waren auch Bilder, auf denen Gesichter von Personen zu erkennen waren. Beispielsweise städtische Mitarbeiterinnen im Rahmen einer Gemeinderatssitzung, ein Foto mit Bauhofmitarbeiter und Bilder von Personen auf dem Marktplatz. Dabei handelt es sich nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO um personenbezogene Daten, da es Informationen sind, die sich auf identifizierbare natürliche Personen beziehen. Für die Verwendung wäre daher nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO eine Einwilligung der betroffenen Personen notwendig gewesen.

Da der Haushaltsplan öffentlich beraten und anschließend auch im Internet veröffentlicht wird, war dies aus Sicht des Datenschutzes besonders kritisch. Die betroffenen Fotos wurden nach Rücksprache umgehend durch neutrale Bilder ausgetauscht. Der Haushaltsplan konnte im Anschluss veröffentlicht werden.

gez. Februar 2021, Julian Schmidberger